

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Warstein¹

Vom 26. April 2016

(KABl. 2016 S. 221)

Inhaltsübersicht²

	Präambel
§ 1	Presbyterium
§ 2	Geschäftsführender Ausschuss
§ 3	Fachausschüsse
§ 4	Fachausschuss für Diakonie
§ 5	Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten
§ 6	Grundsätze der Zusammenarbeit
§ 7	Inkrafttreten

Präambel

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt die Evangelische Kirchengemeinde Warstein sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)³ die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) ¹Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. ²Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. ³Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.

(2) ¹Das Presbyterium bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO³ (§ 2 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO³ (§§ 4 ff. dieser Satzung). ²Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO³ einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

¹ Redaktioneller Hinweis: Diese Satzung ist auf Grund der Neufassung (KABl. 2026 I Nr. 10 S. 14) mit Ablauf des 31. Januar 2026 außer Kraft getreten.

² Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

³ Nr. 1.

§ 2

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Ausschuss (GA), der gleichzeitig die Aufgaben eines Fachausschusses für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten hat.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der Fachausschüsse entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, einschließlich des Stellenplanes,
 - b) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben (§ 83 VwO¹),
 - c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
 - d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben (§ 86 VwO¹),
 - e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
 - f) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
 - g) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten,
 - h) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
 - i) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
 - j) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
 - k) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
 - l) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
 - m) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
 - n) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung (§ 33 Absatz 2 VwO²),
 - o) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren,

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Finanzwesenverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 106 S. 274) und die Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289), die jeweils am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, ersetzen die Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) und die Erstellungsverordnung vom 16. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 54 S. 112) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 – siehe § 60 FiVO, § 56 WirtVO.

- p) Ausgaben bis 1.000 Euro gemäß geltendem Haushaltsplan und zeitnahe Information des Presbyteriums über solche Ausgaben.
- (5) 1Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen. 2Mitglieder im Geschäftsführenden Ausschuss sind:
 - a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - b) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister sowie die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
 - c) bis zu zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums.
- 3Dem Geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. 4Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.
- (6) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.
- (7) 1Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2Über die Verhandlungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. 3Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des Geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien. 4In der ersten Sitzung nach Berufung stellt der GA protokollmäßig den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand fest.

§ 3

Fachausschüsse

- (1) 1Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:
 - a) Diakonie,
 - b) Friedhof.
- 2Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.
- (2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.
- (3) 1Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen.
- 2Das Presbyterium beruft

2 Redaktioneller Hinweis: Die Finanzwesensverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 106 S. 274) und die Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289), die jeweils am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, ersetzen die Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) und die Erstellungsverordnung vom 16. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 54 S. 112) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 – siehe § 60 FiVO, § 56 WirtVO.

- a) bis zu zwei Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu zwei in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) 1Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und dem Presbyterium zur Kenntnis zu geben. 3Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

(6) In der ersten Sitzung nach Berufung stellen die Fachausschüsse protokollmäßig ihren verfassungsmäßigen Mitgliederbestand fest.

§ 4

Fachausschuss für Diakonie

Der Fachausschuss für Diakonie hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen, insbesondere bei Maßnahmen zur Entwicklung der gemeindlichen Diakonie und der Altenarbeit,
- b) er pflegt die Zusammenarbeit zwischen den vorhandenen diakonischen Einrichtungen in der Kirchengemeinde,
- c) er koordiniert die Altenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde und begleitet die Arbeit mit alten Menschen,
- d) er begleitet die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) er pflegt die Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss des Kirchenkreises und dem Diakonischen Werk.

§ 5

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Fragen des Evangelischen Friedhofs,

- b) er bereitet Beschlüsse des Presbyteriums zum Haushaltsplan des Evangelischen Friedhofs, zur Friedhofssatzung, zur Gebührensatzung sowie zur Erweiterung oder Schließung des Friedhofs vor,
- c) er beschließt über alle weiteren den Friedhof betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme von Personalentscheidungen,
- d) er führt mindestens einmal jährlich eine Friedhofsbegehung durch.

§ 6

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) ¹Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. ²Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 7¹

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Satzung vom 25. September 2012 (KABl. 2012 S. 322) tritt gleichzeitig außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Juli 2016.

